



Amtssigniert. SID2014101094584
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Dieter Wolf

An das
Bundesministerium für
Inneres

Telefon 0512/508-2201
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at

DVR:0059463

Bundesgesetz, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-567/302-2014

Innsbruck, 22.10.2014

Zu Zl. BMI-LR1000/0111-III/1/2014 vom 26. September 2014

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Die Formulierung „Dies schließt eine Verwendung im Internet ein.“ (§ 2 Abs.1) wird als zu unbestimmt angesehen. Diese Bestimmung sollte jedenfalls, zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Vollziehung, insoweit konkretisiert werden, als klargestellt wird, welche Behörde nach § 27 VStG örtlich zuständig ist.

Hinsichtlich des in § 3 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Verfalls stellt sich die Frage, ob sich diese Bestimmung auch auf die „Verwendung im Internet“ bezieht und ob bei entsprechenden Verstößen gegen das Verwendungsverbot auch Computer oder Mobiltelefone für verfallen zu erklären sind.

Überdies stellt sich die Frage, ob es dem Unrechtsgehalt und der Sozialschädlichkeit der Verwendung der hier in Rede stehenden Symbole von Terrororganisationen nicht angemessener wäre, diese (gänzlich oder zumindest aber in entsprechend qualifizierten Fällen) für gerichtlich strafbar zu erklären. Damit würde zum einen eine höhere generalpräventive Wirkung erzeugt. Zum anderen bietet die dann zur Anwendung gelangende Strafprozessordnung im Vergleich zum VStG wesentlich verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten, vor allem im Fall von Straftaten im Bereich der Internetkriminalität oder (sonst) mit internationalem Bezug. Zu denken ist dabei etwa an die Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern und dergleichen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Abschriftlich:

An

das Büro-LH

das Büro-LHStv-Geisler

die

Abteilungen

Finanzen zu ZI. FIN-1/154/7296-2014 vom 2. Oktober 2014

Zivil- und Katastrophenschutz zu ZI. KAT-21.209/265 vom 2. Oktober 2014

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Referat Sicherheit und Aufenthalt

im Hause

Zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.